

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/61/1
612 SchiAz

Vorlagen-Nummer

4259/2018

Freigabedatum 21.01.2019

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes,
Arbeitstitel: Erbacher Weg in Köln Chorweiler**

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	24.01.2019
Stadtentwicklungsausschuss	07.02.2019

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet nord-westlich des Erbacher Weges in Richtung A 57 (Flurstücke 299,300,Flur 22, Gemarkung Chorweiler Zubringer Longerich—Arbeitstitel: Erbacher Weg in Köln Chorweiler— aufzustellen mit dem Ziel, drei temporäre Flüchtlingsunterkünfte für einen befristeten Zeitraum von 10 Jahren festzusetzen;
2. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) ohne Einschränkung zustimmt.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat am 17.11.2016 (3114/2016) und der Hauptausschuss am 05.12.2016 (4008/2016) die Errichtung zusätzlicher Unterbringungsstandorte für Geflüchtete beschlossen.

In diesem Zusammenhang sollen durch das Amt für Wohnungswesen in Lindweiler, nord-westlich des Erbacher Weges in Richtung A 57 / Chorweiler Zubringer (Gemarkung Longerich, Flur 22, Flurstück 299, 300) drei temporäre Flüchtlingsunterkünfte errichtet werden. Insgesamt soll dort Wohnraum für maximal 150 Flüchtlinge entstehen. Die Nutzungsdauer ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren angelegt.

Derzeit besteht aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 6053/03, der abweichende Festsetzungen beinhaltet, keine Genehmigungsfähigkeit für die angestrebte Nutzungsart und –dauer. Um das Bauvorhaben möglichst zügig umsetzen zu können, wurde am 05.10.2018 vom Bauaufsichtsamt ein auf drei Jahre befristeter Befreiungsbescheid auf der Grundlage von § 31 (2) Nr.1 BauGB ausgestellt.

Es soll nun ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der die bisher rechtsverbindlichen Festsetzungen überlagert und somit eine Nutzung der Flüchtlingsunterbringung befristet auf insgesamt 10 Jahre ermöglicht. Nach Ablauf des Nutzungszeitraumes soll die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die sodann rechtsverbindlichen Festsetzungen entsprechen denen des Bebauungsplans Nr. 6053/03. Die Fläche ist dort als ‚Fläche für die Landwirtschaft (Erwerbsgartenbau)‘ festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Grünfläche, im Regionalplan als Freiraumfläche dargestellt. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Flächennutzungsplanes sowie der Abweichung von den Zielen der Raumordnung wird derzeit noch geprüft.

Der Standort liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, der an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet L 2, Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler festsetzt. Die erforderliche Befreiung für das oben beschriebene Vorhaben gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG wurde erteilt.

Anlagen 5